AMTLICHE MITTEILUNGEN



VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DIE PRÄSIDENTIN

DATUM: 29.03.2012 NR. 291

Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf

vom 29.03.2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Wahlordnung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die weiblichen Hochschulmitglieder haben das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. Wählbar zur Gleichstellungsbeauftragten sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen) sowie Nr. 3 (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen) HG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen haben Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen) sowie Nr. 3 (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen) HG das aktive und passive Wahlrecht.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a hinzugefügt:

§ 5 a Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Je eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
 - 2. Je eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter

- 3. Je eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter
- 4. Je eine Studentin und ein Student

Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

- (2) Die Wahl erfolgt nach Gruppen und Geschlechtern getrennt.
- (3) §§ 23 und 24 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf von 20.03.2012.

Düsseldorf, den 29.03.2012

Die Präsidentin der Fachhochschule Düsseldorf Professor Dr. Brigitte Grass

3. frass